

## Satzung

### zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Treis-Karden über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage vom 07.07.2025

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Treis-Karden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390) sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl.S. 358) – in seiner Sitzung am 05.06.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

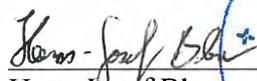
#### § 1

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird auf 3.400 € festgesetzt. Der Ablösebetrag ist fällig und zahlbar innerhalb von 7 Tagen nach der Unterzeichnung des mit dem Stellplatzpflichtigen abzuschließenden Vertrages.

#### § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.07.2008 außer Kraft.

Treis-Karden, 07.07.2025

  
Hans-Josef Bleser  
Ortsbürgermeister

